Ortsgemeinde Giesenhausen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Giesenhausen

1. Die am Spiel- und Sportplatz gelegene Grillhütte kann vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an Vereine oder Personengruppen vermietet werden.
2. Der Verantwortliche des Vereins bzw. der Gruppe muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Hütte mit ihren Anlagen ist pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch bis zum folgenden Tage, spätestens 10:00 Uhr, wieder in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
4. Im Interesse der Allgemeinheit sind Schäden sofort beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.
5. Wer mutwillig oder fahrlässig Schäden anrichtet, wird für diese haftbar gemacht. Der Mieter haftet für entstandene Schäden jeder Art.
6. Die in der Hütte befindlichen Tische und Bänke dürfen nicht außerhalb der Hütte aufgestellt werden.
7. Jeder Benutzer der Hütte ist zu äußerster Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer verpflichtet. Offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Grillfeuerstelle ist untersagt.
8. Der angrenzende öffentliche Spiel- und Sportplatz ist nicht Bestandteil der Hüttenvermietung.
9. Die Benutzungsgebühr beträgt 75,00 Euro / Tag.
   Bei Turnierveranstaltungen fällt zusätzlich eine Benutzungsgebühr von 75,00 Euro/Tag an.
   Der Stromverbrauch wird mit 0,50 Euro / kWh zusätzlich berechnet.
   Der Stromverbrauch wird durch Ablesen des Zählerstandes zu Beginn und am Ende der Veranstaltung vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten gemeinsam mit dem Benutzer ermittelt.
   Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bei Abholung des Schlüssels zu zahlen. Gleichzeitig ist eine Kaution für eine ordnungsgemäße Reinigung der Hütte und deren Umgebung zu hinterlegen, welche bei erfolgter Reinigung gem. Ziffer 3 zurückgezahlt wird.
   Die Kaution beträgt 50,00 Euro.
10. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.04.2022 beschlossen und tritt ab 01.05.2022 in Kraft.

Giesenhausen, 26.04.2022

Michael Meier, Ortsbürgermeister